

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (13./17. BImSchV) vom 25.06.2020

Stellungnahme durch¹:

Datum: 06. August 2020

Name: [REDACTED]

Ansprechpartner: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genaue Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ²	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU

¹ Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen grundsätzlich auf unserer Internetseite publiziert werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die im Dokument enthalten sind. Mit der Übersendung der Stellungnahme willigen Sie ein, dass die in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Angaben, mit deren Veröffentlichung Sie nicht einverstanden sind, bitten wir, aus dem Dokument zu entfernen. Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Ministeriumsseite lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat. Bitte senden Sie uns elektronisch lesbare Dokumente möglichst als barrierefreie PDF-Dokumente und als Word-Datei, damit ein barrierefreier Zugang zu den Dokumenten ermöglicht werden kann. Mit der Einsendung räumen Sie dem BMU die Nutzungsrechte für eventuell enthaltene Grafiken, Bilder, Karten und ähnliches Material für die zeitlich unbefristete Veröffentlichung auf der Website des BMU ein.

² Art des Kommentars: allg = allgemein; te = technisch; red = redaktionell

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

1	BDH	§2	neu	te	<p>Ergänzung Definition „gesonderte Feuerungsanlage“.</p> <p>Begründung: In §4 „Aggregationsregeln“ werden Ausnahmen beschrieben. Zur Klarstellung um welche Anlagen es sich konkret handelt, sollte in §2 „Begriffsbestimmungen“ eine entsprechende Definition ergänzt werden. Dadurch ließen sich Unklarheiten bei der Anwendung der Verordnung vermeiden; insbesondere in Verbindung zur 44. BImSchV.</p>	<p>Jeder einzelne Brenner an einem eigenen Feuerraum ist als eine „gesonderte/einzelne Feuerungsanlage“ zu betrachten.</p> <p>Alternativ könnte auch (14) entsprechend ergänzt werden.</p>	
2	BDH	§30 (6)	Seite 39 Zeile 31	te	<p>Einschränkung des Betriebs der Feuerungsanlagen ausschließlich auf „leichtes Heizöl“.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, diese Ausnahmeregelung auch für Zweistoff-Feuerungsanlagen“ zu erweitern, wenn der Heizölbetrieb auf 1500 Stunden pro Jahr und innerhalb 5 Jahren eingeschränkt ist.</p> <p>Begründung: Der Brennstoff leichtes Heizöl ist in aller Regel ein Ersatzbrennstoff. Die Feuerungsanlagen werden nur bei entsprechendem Ausfall der Gasversorgung für beschränkte Zeit mit leichtem Heizöl weiterbetrieben.</p>	<p>(6) Abweichend von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 bestimmten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis weniger als 100 MW, die ausschließlich mit leichtem Heizöl betrieben werden und die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500 Stunden jährlich in Betrieb sind, sowie bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis weniger als 100 MW, die ausschließlich mit leichtem Heizöl betrieben werden oder bei Zweistoff-Feuerungsanlagen, bei denen der Brennstoff HEL der Notbetriebsbrennstoff ist, die nachfolgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:</p>	

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

3			ditto	te	<p>Aufhebung der Beschränkung auf Feuerungsanlagen im Leistungsbereich 50 – 100 MW.</p> <p>Begründung: Der Brennstoff HEL ist in aller Regel bei Feuerungsanlagen der Notbetriebsbrennstoff und nicht der Regelbrennstoff. Daher erscheint die Beschränkung auf „< 100 MW“ als nicht notwendig, zumal es ja zeitliche Einschränkungen gibt.</p>	<p>(6) Abweichend von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 bestimmten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis weniger als 100 MW, die ausschließlich mit leichtem Heizöl betrieben werden und die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500 Stunden jährlich in Betrieb sind, sowie bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis weniger als 100 MW, die ausschließlich mit leichtem Heizöl betrieben werden oder bei Zweistoff-Feuerungsanlagen, bei denen der Brennstoff HEL der Notbetriebsbrennstoff ist, die nachfolgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:</p>	
---	--	--	-------	----	---	--	--